

Bischof gab zum Unterhalt der Brüder einige Zehnten und so viel Einkünfte aus dem Slavenlande, wie zur Ausstattung der Pfründen genügte. Und der Graf Adolf trat¹ geeignete Dörfer bei Lübeck ab¹, die der Herzog sogleich den Brüdern als Einkünfte überwies, und vom Zoll jedem der Brüder zwei Mark lübischer Münze, und anderes, was in den Privilegien der Kirche von Lübeck geschrieben steht'. Dazu haben wir die urkundliche Grundlage² im UB. des Bistums Lübeck 1, nr. 4. 5. 6. 18. Daraus ergibt sich, daß der Herzog eine Anzahl Zehnten, jeweils mit dem entsprechenden *census totius provinciae* übertrug, und so viel, daß von der Gesamtheit dieser Einkünfte jeder Kanoniker haben sollte: *quindecim mese annone* und zwei Mark Pfennige, der Propst, Dekan, Custos und Magister scholarum aber je drei Mark. Bischof Gerold übertrug die Zehnten und bestimmte gleichfalls, daß die Gesamtsumme die genannte Höhe erreichen sollte. Außerdem übertrug der Herzog einige Mansen bei Artlenburg und von dem dortigen Zoll jährlich 27 Mark, Graf Adolf übertrug einige genannte Dörfer, und der Herzog bestätigte diese Schenkung.

Hier macht J. (S. 16) folgende zwei Einwendungen. 'Helmold bringt zwei Kategorien geschenkter Einkünfte durcheinander: von

¹) In meinem Text: *Et resignavit comes Adolfus villas oportunas prope Lubeke* usw.; so haben 2 (die Lübecker Hs.) und 3 (die verlorene Stettiner Hs.); *designavit* lesen 1. 1^a. S (Schorkel, aus einer 1 nahestehenden und gleichwertigen Hs.). Sogleich anschließend heißt es in meinem Text: *quas statim dux obtulit in usus fratrum*; da fehlt das Wort *dux* in 1. 1^a, steht aber in S. Man könnte nach der Handschriftenlage zweifeln wollen, ob die Lesungen von 1. 1^a oder der anderen Überlieferungen anzunehmen seien. Im Falle *resignavit* — *designavit* geht S mit 1 gegen 2. 3. Die Ausdrucksweise *resignavit* entspricht der in Kap. 77, S. 145, Z. 30: *Preterea trecentos mansos resignavit duci dandos in dotem episcopii*. Dadurch ist zugleich das Wort 'dux' auf S. 176, Z. 7 gedeckt, das diesmal auch in S steht, nur in 1. 1^a fehlt, und diese Lesart damit offenbar als die bessere erwiesen. Die Rechtslage ist danach offenbar die folgende: Der Graf muß, um rechtskräftige Übertragungen aus seinem Lehensbesitz (der Grafschaft Holstein) vornehmen zu können, diese dem Herzog als seinem Lehensherrschaft auflassen, und dieser vollzieht dann die endgültige und rechtskräftige Schenkung an die Kirche. Vgl. zur Rechtslage FICKER-PUNTSCHART, Vom Reichsfürstenstande 2, 3, S. 412–414, auch bis 416. ²) J. (S. 15, Anm. 66) fügt zu den von LAPPENBERG (und mir) angezogenen Urkunden (H. S. 176, N. 1): UB. des Bistums Lübeck 1, nr. 4. 5. 18 mit Recht noch ebenda nr. 6, die Urkunde Heinrichs des Löwen, hinzu.